Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport Bremen, 18.06.2020

Bearbeitet von: Herr Lenhart Tel.: 361 - 10300

Lfd. Nr.

Tischvorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.06.2020

Strukturelle und qualitative Stärkung der Kinder- und Jugendförderung durch überregionale Angebote

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft hat am 19.11.2019 dem Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD, DIE LINKE und der FDP "Stärkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Quartieren und stadtweit - Kriterien für ein Budget zur Finanzierung von Angeboten mit stadtteilübergreifender Bedeutung entwickeln!" zugestimmt. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

"Der Senat wird beauftragt sicherzustellen, dass der Jugendhilfeausschuss kurzfristig eine Unterarbeitsgruppe gründet, deren Aufgabe es ist, Kriterien aufzustellen, nach denen in Zukunft die Zuordnung in stadtteilübergreifende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgen kann.

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf,

- 1. darzustellen, wie eine Benachteiligung einiger Stadtteile durch die Separierung der stadt-teilübergreifenden Angebote vermieden werden kann, insbesondere jener Stadtteile ohne stadtzentrale Angebote:
- 2. eine einheitliche Förderrichtlinie vorzulegen, die eine Erweiterung der Kernzielgruppe auf Kinder unter zwölf Jahren vorsieht und damit eine Förderung von Angeboten für Jüngere sichert;
- 3. der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration und dem Jugendhilfeausschuss bis Februar 2020 die Ergebnisse vorzulegen."

Der Jugendhilfeausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 19.12.2019 mit dem Beschluss der Bürgerschaft und hat folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Beschluss der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnis und begrüßt diesen.
- 2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Unterarbeitsgruppe zu beauftragen, Kriterien aufzustellen, nach denen in Zukunft die Zuordnung in stadtteilübergreifende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgen kann. Ein Vorschlag, wie "eine Benachteiligung von Stadtteilen durch die Separierung der stadtteilübergreifenden Angebote vermieden kann, insbesondere jener Stadtteile ohne stadtzentrale Angebote", wird in der Unterarbeitsgruppe entwickelt. Geleitet wird die Unterarbeitsgruppe von der Senatorin für Soziales, Jugend, Sport und Integration. In ihr wirken je fünf von der Beirätekonferenz benannte Vertreter/innen, vier von der Landesarbeitsarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände benannte Vertreter/innen der Freien Träger, ein/e vom Bremer Jugendring benannte/r Vertreter/in und fünf Leitungskräfte des Amtes für Soziale Dienste mit.
- 3. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Abstimmung mit der AG § 78 Kinder- und Jugendförderung einen Vorschlag zur Änderung der geltenden Richtlinien für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit."

Am 23.04.2020 berichtete die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 19.11.2019.

Die Unterarbeitsgruppe Stadtteilübergreifende Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Jugendhilfeausschusses wurde aufgrund der Corona-Pandemie mit zeitlicher Verzögerung einberufen. Im Fachreferat Kinder- und Jugendförderung wurde ein Entwurf für Kriterien zur Förderung überregionaler Angebote in der Offenen Jugendarbeit einschließlich einer Übersicht möglicher Förderkriterien entwickelt und der Unterarbeitsgruppe als Diskussionsgrundlage für die beteiligungsorientierte Entwicklung der Förderkriterien vorgestellt. Die aufgestellte Zeitplanung mit vier Sitzungsformaten zwischen dem 19.05.2020 und dem 02.06.2020 verfolgte die Zielsetzung, den Jugendhilfeausschuss am 18.06.2020 zu erreichen, um unmittelbar nach Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020/2021 in die Umsetzung der Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung einsteigen zu können.

Ein Bericht über die Arbeitsplanung und Zielsetzung der Unterarbeitsgruppe wurde dem Jugendhilfeausschuss am 28.05.2020 sowie der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 04.06.2020 vorgelegt.

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport um fortlaufende Berichterstattung gebeten.

B. Lösung

Förderung von Angeboten für Kinder in der Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinderund Jugendarbeit

Um die Förderung von Angeboten für Kinder in der Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen hervorzuheben, beriet die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung den Tagesordnungspunkt "Erweiterung Kernzielgruppe der Offenen Jugendarbeit auf Kinder unter 12 Jahren" in der Sitzung am 15.01.2020. Zur Umsetzung der Beschlüsse der Stadtbürgerschaft und des Jugendhilfeausschusses wurden folgende Punkte abgestimmt: Kinder sollen als Zielgruppe der Förderung in den Einleitenden Bestimmungen ausdrücklich benannt werden, die Altersbegrenzung, bezogen auf die soziale Gruppenarbeit (10 bis 21 Jahren), soll bestehen bleiben, jedoch ist die Ausnahmeregelung pointierter zu fassen. Die Förderung von Angeboten für Kinder soll in den Stadtteilkonzepten verankert werden.

Die an diese Punkte angepasste Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in Stadtgemeinde Bremen wird in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Kinder- und Jugendförderung am 10.06.2020 vorgelegt (siehe Anlage 2, Änderung der Richtlinien für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in synoptischer Fassung).

Kriterien für die Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung Um mit Haushaltsbeschluss die Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung beginnen zu können, befasste sich die Unterarbeitsgruppe Stadtteilübergreifende Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Jugendhilfeausschusses in drei Sitzungen zwischen dem 19.05.2020 und dem 29.05.2020 mit der Entwicklung von Förderkriterien.

Themenschwerpunkte der ersten Sitzung waren die Konstituierung der Unterarbeitsgruppe sowie die Kommentierung des vom Fachreferat Kinder- und Jugendförderung vorgelegten Entwurfs für Kriterien zur Förderung überregionaler Angebote in der Offenen Jugendarbeit einschließlich einer

Übersicht möglicher Förderkriterien. Themenschwerpunkt der zweiten Sitzung war nach Einarbeitung der Anmerkungen die zweite Korrekturschleife zu den Förderkriterien. In der dritten Sitzung wurden die in diesem Prozess in der Unterarbeitsgruppe entwickelten Kriterien zur Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung konsensual abgestimmt.

Mit den Förderkriterien wird auf neue und bestehende überregionale Angebote gezielt. Die Ergänzung der Angebotsstruktur soll junge Menschen in der gesamten Stadtgemeinde erreichen. Überregionale Angebote in der Kinder- und Jugendförderung werden in zwei Fördersträngen (1) Bewegungs- und Sportangebote sowie (2) Angebote der offenen Jugendarbeit mit zusätzlichen Mitteln gefördert. Über die Verteilung dieser Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Bewegungs- und Sportangebote eröffnen auf den theoretisch-konzeptionellen Grundlagen der offenen Jugendarbeit jungen Menschen Räume für selbstorganisierte Bewegungs-, Sport- und Abenteueraktivitäten. Sie werden nach vier Angebotsformen differenziert. Stationäre Angebote bieten in verschiedenen Regionen verlässliche Anlaufstellen für vielfältige Bewegungsangebote. Mobile Angebote decken an wechselnden Standorten flexibel Bedarfe ab. Temporäre Angebote nutzen verschiedene Standorte im öffentlichen Raum und bieten niedrigschwelligen Zugang zu den Aktivitäten. Veranstaltungs- und Aktionsangebote erreichen mit kooperativen Strukturen und innovativen Formaten eine breite Zielgruppe.

Die Angebote der offenen Jugendarbeit beruhen auf der Vielfalt von Orten, Gelegenheiten und Inhalten. Jungen Menschen wird so ein Raum zur Erprobung und Selbstbestimmung gegeben der ihnen Gestaltungs- und Auseinandersetzungsmöglichkeiten eröffnet. In diesem Förderstrang wird nach Themenfeldern differenziert. Die Mobilitätsförderung verfolgt die Zielsetzung lebensweltorientiert die Handlungsspielräume junger Menschen und damit ihre Teilhabemöglichkeiten zu erweitern. Mobilitätsangebote in unterschiedlichen Regionen eröffnen allen interessierten jungen Menschen das gesamte Bremer Stadtgebiet und dessen Angebotsvielfalt. Das Themenfeld Kultur, Gesellschaft und Medien ist durch innovative, kreative und zeitgemäße Ansätze gekennzeichnet, die jungen Menschen die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ermöglichen. Wesentliches Merkmal des Themenfeldes Natur und Umwelt sind themenbezogene, kooperative Angebote der Erlebnis- und Umweltpädagogik.

An alle Angebotsformen und Themenfelder beider Förderstränge werden gemeinsame Grundkriterien der offenen Jugendarbeit angelegt, die aus dem Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen hervorgehen:

- Partizipation
- Niedrigschwelligkeit
- Geschlechtersensibilität
- Transkulturalität
- Inklusion
- Sicher und Gewaltfrei

Diese Kriterien bilden die Grundlage der Konzepterstellung und spiegeln sich in der pädagogischen Praxis wieder. (siehe Anlage 1, Kriterien zur Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung).

Aus dem sogenannten Zentralitätsbonus werden bereits bestehende und somit historisch gewachsene Angebote gefördert. Die Mittel werden auch weiterhin den jeweiligen Stadtteilbudgets zugeschlagen. Eine Neubewertung dieser bereits bestehenden Angebote im Kontext überregionaler Angebote der Kinder- und Jugendförderung erfolgt nicht.

Tabelle 1: "Zentralitätsbonus"

Stadtteil	Angebot
Vegesack	Lilas Pause
Mitte / östl. Vorstadt	Buchte, Mädchenkulturhaus, Sielwallhaus, Friese, Sportgarten, Hulsberghaus
Findorff	Freizi Findorff
Hemelingen	EHfuF / Tonstudio
Obervieland	Fun-Park
Horn-Lehe	Gehörlosen-Freizeitheim
Neustadt	Martinsclub

Anpassung der Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit Grundlage für die Anpassung der Förderrichtlinie sind die Arbeitsergebnisse der Unterarbeitsgruppe und der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung. Die Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen wird redaktionell angepasst. Die in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 vereinbarten Schritte zur Verdeutlichung, dass auch Kinder Teil der Zielgruppe der offenen Jugendarbeit sind, werden umgesetzt. Des Weiteren wird der Abschnitt zur Förderung überregionaler Angebote in der Kinderund Jugendförderung überarbeitet und die Entscheidung über die Förderanträge durch den Jugendhilfeausschuss eingepflegt (siehe Anlage 2, Änderung der Richtlinien für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in synoptischer Fassung).

Die Vergabe erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss direkt, da er das nach der Wahl von der Stadtbürgerschaft eingesetzte Gremium ist und damit eine entsprechende Legitimation hat. Hier sind die Fraktionen der Stadtbürgerschaft nach Wahlergebnis vertreten und eingebunden. Der Jugendhilfeausschuss ist auf Trägerseite das Gremium für die ganze Stadt. Auf diese Weise wird eine breite Debatte aller Akteure ermöglicht. Ein System über eine teilweise Entsendung aus der Gesamtbeirätekonferenz und politischen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Jugendhilfeausschuss in einen extra zu bildenden Ausschuss ist mit zahlreichen Fragen verbunden, die bei der Prüfung als problematisch angesehen wurden. Es stellt sich insbesondere die Frage, wie sicher eine ausgewogene regionale Berücksichtigung und zugleich eine Verteilung gemessen an den politischen Verhältnissen gewährleistet werden kann. Dabei ist auch zu beachten, dass die Wahlergebnisse in den Beiratsgebieten andere sind als die stadtweiten Ergebnisse.

Informationsveranstaltung für die Mitglieder der Controllingausschüsse in den Stadtteilen In einer Informationsveranstaltung wird den Akteuren im Arbeitsfeld der offenen Jugendarbeit das neue Förderprogramm vorgestellt. Zusammen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Beiräte, des Amtes für Soziale Dienste und der freien Träger aus den Controllingausschüssen der Stadtteile werden die Förderstränge und die damit verbundenen Chancen für die Erweiterung der Angebotsvielfalt für junge Menschen diskutiert. Im Anschluss können die Teilnehmenden erste Ideen zur gemeinsamen Ausgestaltung der neuen Möglichkeiten austauschen.

Die Veranstaltung wird unmittelbar nach den Sommerferien durchgeführt, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zum Infektionsschutz werden ergänzend auch digitale Teilnahmeformate eingeplant.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Haushaltsmittel sind gemäß der Planung des Senats und vorbehaltlich der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers in der Produktgruppe hinterlegt. Mit der Berichterstattung sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Geschlechtergerechtigkeit ist eine für die Jugendarbeit unabdingbare Querschnittsaufgabe und im Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen verankert.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die in der Unterarbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses Stadtteilübergreifende Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelten Förderkriterien und die Änderung der Richtlinien für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit wurden in der Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung am 10.06.2020 beraten.

Die Vorlage Strukturelle und qualitative Stärkung der Kinder- und Jugendförderung durch überregionale Angebote wird der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 25.06.2020 zur Kenntnis gegeben.

F. Beschlussvorschlag

- 1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage und die Anlagen zur Kenntnis.
- 2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt den Kriterien zur Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung zu.
- 3. Der Jugendhilfeausschuss stimmt den Anpassungen der Richtlinien für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen zu.

Anlagen

- 1. Kriterien zur Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung
- Änderung der Richtlinien für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in synoptischer Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Abteilung 2 – Junge Menschen und Familie

Referat 22 - Kinder- und Jugendförderung



Michael Lenhart | 22-4 Tel. +49421 361 10300 Bremen, 02.06.2020

Kriterien zur Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung

1. Einleitung

Im 2014 beteiligungsorientiert entwickelten Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit werden überregionale Angebote als Baustein der offenen Jugendarbeit benannt. Seit Verabschiedung des Rahmenkonzepts konnte eine finanzielle Ausstattung für die Förderung dieser Angebote, trotz wiederholter Einforderung, nicht in den Haushalten abgebildet werden. Die Regierungskoalition hat als Ziel für die Legislaturperiode von 2019 bis 2023 vereinbart:

- überregionale Angebote der offenen Jugendarbeit mit ergänzenden Mitteln zu fördern und
- Bewegungsangebote an der Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und organisiertem Sport sollen als eigener, überregionaler Förderstrang Berücksichtigung finden.

Im Haushaltsdiskurs für die Jahre 2020 und 2021 wurden entsprechende Mittel angemeldet, die in die Haushaltsplanungen des Senats eingeflossen sind. Der Jugendhilfeausschuss hat, einem Beschluss der Bremischen Bürgerschaft folgend, eine Unterarbeitsgruppe zur Entwicklung von Förderkriterien für diese Angebote eingesetzt.

2. Allgemeine Zielsetzung

Überregionale Angebote stärken die individuellen, sozialen und kulturellen Kompetenzen von jungen Menschen und fördern somit die Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit und Teilhabechancen.

Eine Ausdifferenzierung zu den Angeboten der offenen Jugendarbeit stellen die überregionalen Angebote dar, wobei sich die grundlegenden Zielsetzungen gleichen. Sie richten sich an alle jungen Menschen und bieten durch ihre Verortung eine Ergänzung zu der Grundstruktur in den jeweiligen Stadtteilen und über deren Grenzen hinaus. Die Methoden und Settings der jeweiligen Angebote gewähren grundsätzlich freien Zugang. Die Angebote können in Einrich-

tungen oder durch mobile und aufsuchende Angebote stattfinden. Generell stehen alle Angebotsformen allen jungen Menschen offen, unabhängig von Religion, psychischen und physischen Fähigkeiten, Nationalität, kultureller und ethnischer Identität, Hautfarbe, Bildungsstand, sozialem sowie ökonomischem Status, Geschlecht oder sexueller Orientierung.

3. Überregionale Förderstränge

Die Differenzierung der überregionalen Förderstränge ist in den unterschiedlichen Typisierungen der Angebotsstrukturen begründet. Der Förderstrang der Bewegungs- und Sportangebote wird in Angebotsformen unterteilt. Die Angebote im Förderstrang der Offenen Jugendarbeit sind in Themenfelder aufgeteilt. Die Aufteilung fokussiert die Wahrung der professionellen Standards des beschlossenen Rahmenkonzepts der Offenen Jugendarbeit (2014) und berücksichtigt die Impulse der Arbeitsgruppe Stadtzentrale Angebote Offene Jugendarbeit (2017). Die Sicherung der bestehenden Angebote beider Förderstränge ist gewährleistet. Beide Förderstränge bieten einen Rahmen zur Erprobung innovativer Projekte.

3.1. Bewegungs- und Sportangebot

Mit den vier verschiedenen Angebotsformen des Bewegungs- und Sportangebots wird die lebhafte Angebotsvielfältigkeit der offenen Jugendarbeit ergänzt. Gemeinsames Merkmal ist die partizipative, pädagogische Begleitung von freier Bewegung und Sport auf freizeitorientiertem Niveau. Theoretisch-konzeptionelle Perspektiven der offenen Jugendarbeit, liegen den Angeboten zu Grunde. Sie sind jugendgerecht zu gestalten und bieten Raum für spontane und nicht normierte Bewegungsformen des Alltags. Die Angebote schaffen Räume für neue Erfahrungen, in denen sich junge Menschen selbstorganisiert Bewegungs-, Sport- und Abenteueraktivitäten zuwenden. Es werden Orte für neue und persönliche Kontakte geschaffen.

3.1.1. Stationäres Angebot

Verlässliche Anlaufstellen für alle interessierten jungen Menschen werden mit stationären Angeboten in verschiedenen Regionen in der Stadtgemeinde Bremen geboten. Die Erreichbarkeit wird durch die Verortung in verschiedenen Regionen sichergestellt sein. Deren Anziehungskraft und Attraktivität ist durch ihr vielfältiges Portfolio an Bewegungs- und Sportangeboten gewährleistet.

3.1.2. Mobiles Angebot

Mobile Bewegungs- und Sportangebote werden für junge Menschen erkennbar, in unterschiedlichen Regionen initiiert. Die Angebotsstruktur deckt Standort kontinuierliche und örtlich flexible Bedarfe ab. Das Equipment entspricht den Herausforderungen der Angebotsstruktur. Standortwechsel dienen zur Anpassung an die Bedarfe der jungen Menschen sowie der bestehenden sozialräumlichen Angebotsstruktur.

3.1.3. Temporäres Angebot

Temporäre Angebote sind zeitlich begrenzt und im öffentlichen Raum sichtbar. Sie werden intervallartig an wechselnden Standorten für junge Menschen zur Verfügung stehen. Die Verankerung im öffentlichen Raum schafft einen niedrigschwelligen Zugang. Die Vielfältigkeit schafft ein hohes Maß an Anziehungskraft. Die Intervalle an verschiedenen Standorten fördern die Mobilität.

3.1.4. Veranstaltungs- und Aktionsangebot

Die Veranstaltungs- und Aktionsangebote beruhen auf weitreichenden Kooperationen. Diese beinhalten im Wesentlichen eine trägerinterne wie externe Zusammenarbeit. Hierdurch werden Angebotsformate entwickelt, welche den unterschiedlichen Interessen der jungen Menschen entsprechen. Kooperative Angebotsstrukturen erreichen eine breitere Zielgruppe über diverse konzeptionelle Zugänge. Jungen Menschen wird vor allem an Wochenenden und in Ferien die Möglichkeit geboten, neue Freundschaften zu knüpfen und neue Bewegungs- und Sportangebote kennenzulernen. Die Wochenenden und Ferienzeiten bieten das Potential umfangreiche Aktionen zu organisieren und durchzuführen.

3.2. Angebote OJA

Die offene Jugendarbeit bezeichnet ein Angebot im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, das durch Offenheit, Zugänglichkeit, Geschlechtersensibilität und einen geringen Verpflichtungsgrad gekennzeichnet ist. Hier stehen Flächen und Räume bereit, die situativ durch Kinder und Jugendliche nutzbar sind. Dabei versteht sich das offene Angebot als ein Anregungs-, Erprobungs- und Selbstbestimmungsraum. Offene Jugendarbeit ist ein Lern- und Erfahrungsfeld in dem junge Menschen ihre Belange einbringen und versteht sich als ein Ort der Aneignung von Kompetenzen, der Gestaltung der Freizeit und Auseinandersetzung mit der individuellen Lebenswelt. Weiter wird daran angeknüpft, dass "Bildungslandschaft" ganzheitlich und integriert verstanden wird. Grundlage für die Bildungsprozesse sind die sozialräumlichen Lebensbedingungen. Die offene Jugendarbeit beruht auf der Vielfalt von Orten, Gelegenheiten und Inhalten. (Vergleiche Ausführungen im Rahmenkonzept.)

3.2.1. Mobilitätsförderung

Mobilität ist eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft. Junge Menschen entwickeln Selbstständigkeit und Persönlichkeit und werden erwachsen, indem sie ihre individuellen Grenzen überschreiten, sich erfolgreich in neuen Bereichen ausprobieren, Erfahrungen sammeln, mobil sein können und wollen. Die Gestaltung von Mobilitätsangeboten in unterschiedlichen Regionen, trägt dazu bei, allen interessierten jungen Menschen das gesamte Bremer Stadtgebiet und dessen Angebotsvielfalt näher zu bringen. Die lebensweltorientierte Erweiterung der Handlungsspielräume junger Menschen wird hiermit erreicht. Der offene Gestaltungsspielraum schafft das Potential innovative und kreative Angebote zu konzipieren. Das Mitwirken junger Menschen an der Planung und Durchführung ist

zentrales Kriterium der Förderung. Mobilität in der Jugendarbeit bedeutet, sich in Bewegung zu setzen, dynamisch zu sein und seine Komfortzonen zu verlassen.

3.2.2. Kultur, Gesellschaft und Medien

Das Entfaltungspotential von jungen Menschen in den Themenfeldern Kultur, Gesellschaft und Medien ist enorm. Kennzeichnend für diese Felder sind das Erleben von Selbstwirksamkeit, der Aufbau von Selbstvertrauen, die kreative Selbstverwirklichung und das Erlernen wie Erschaffen von Sprache, Ausdrucksformen sowie Werten und Normen. Merkmale der Angebotsstruktur in diesen Themenfeldern sind Innovation, Kreativität sowie zeitgemäße und experimentelle Gestaltung. Eine thematische Überscheidung in der Konzeption von Angeboten ist kein Ausschlusskriterium. Die Erweiterung von lebenswelt- und themenfeldorientierten Handlungsspielräumen steht im Fokus.

3.2.3. Natur und Umwelt

Durch ehrenamtliches Engagement in unterschiedlichen Aktionsformaten und Organisationen, vor allem im Bereich des Klimaschutzes, ziehen junge Menschen in das aktuelle politische Geschehen ein. Ihr Interesse an Themen wie Nachhaltigkeit, Generationenvertrag oder Gestaltung der Zukunft wächst stetig. Kooperative Angebote der Erlebnis- und Umweltpädagogik sensibilisieren junge Menschen zu den Themen Natur und Umwelt und eröffnen ihnen neue Handlungsspielräume.

4. Kriterien

Als Ursprung der Definition von Grundkriterien dient das Rahmenkonzept der offenen Jugendarbeit aus dem Jahre 2014. Darin sind Qualitätsstandards und programmatische Ziele für die überregionalen Angebote formuliert. Die Kriterien bilden die Grundlage der Konzepterstellung und spiegeln sich in der pädagogischen Praxis wieder.

Partizipatives Arbeiten

Die überregionale offene Jugendarbeit stärkt die Teilhabe junger Menschen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen. Sie sind Expert*innen in eigener Sache und Expert*innen ihrer Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und subjektiver Beurteilung ihres Lebensumfeldes/ Sozialraums.

Niedrigschwellig

Niedrigschwelligkeit ist nicht mit Alltagsnähe gleichzusetzen. Jungen Menschen wird der Zugang zu den Angeboten ermöglicht, indem ihre subjektiven Lebensrealitäten in den Fokus der Angebotsstruktur rücken. Bei den Zugängen zu den Angeboten der überregionalen offenen Jugendarbeit werden auch die finanziellen Ressourcen der jungen Menschen berücksichtigt.

<u>Geschlechtersensibel</u>

Dem Leitsatz folgend – "Junge Menschen sollen dazu befähigt werden, ihr Geschlecht in selbstbestimmter Weise zu leben und sich darin subjektiv entfalten zu können" – wird in pädagogischen Räumen, geschlechtersensibel ermöglicht. Junge Menschen werden nicht aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Orientierung bewertet beziehungsweise abgewertet, sondern erfahren ihren jeweiligen Eigenschaften, Fähigkeiten, Talenten und Vorlieben gleichermaßen Wertschätzung und Förderung.

<u>Transkulturelles Arbeiten</u>

Das Herausbilden der eigenen Identität ist für junge Menschen eine zentrale Entwicklungsaufgabe. Dieser Prozess gestaltet sich individuell und darf auch pluralistisch und grenzüberschreitend sein. Das Verständnis einer heterogenen Gesellschaft, der Maxime der Gleichberechtigung folgend, gilt es in den Konzepten hervorzuheben und ist qualitatives Merkmal. Eine zentrale Anforderung ist, dass zukünftig weniger auf "Integration an sich" zu setzen ist als vielmehr auf eine sensible und reflexive Auseinandersetzung mit kultureller, sozialer, körperlicher, religiöser und sonstiger Vielfalt.

Inklusives Arbeiten

Zur Entwicklung inklusiver Konzepte in der überregionalen offenen Jugendarbeit, bedarf es der Anerkennung der Vielfalt der Lebenslagen und der Lebensentwürfe von jungen Menschen. Der Ansatz des inklusiven Arbeitens nimmt die Diversität wahr und ernst, begegnet ihr stets mit Wertschätzung und begreift sie als Normalität. Konzeptionell soll ersichtlich werden, dass keine unterschiedlichen Gruppen junger Menschen definiert werden, sondern berücksichtigt unterschiedliche Fähigkeiten und Bedürfnisse, gleicht diese miteinander ab und formt hieraus gleichberechtigte Teilhabechancen im Angebot.

Sicher und Gewaltfrei

Die Angebote eröffnen jungen Menschen einen geschützten Raum der freien Entfaltung, der sicher gestaltet ist. Junge Menschen haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit sowie dem Schutz vor körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt.

Kriterien zur Förderung überregionaler Angebote in der Kinder- und Jugendförderung

Bewegungs- und Sportangebot		
Angebotsform	Kriterium	
	1. Grundkriterien	
	2. Wochenendöffnung	
Stationäres Angebot	3. Junge Menschen aus der ganzen Stadt erreichen	
Cialional co / ingozot	Kooperationen mehrerer Träger über den Standort- stadtteil hinaus	
	5. Vielfältige Bewegungsangebote / Sportarten	
	1. Grundkriterien	
Mobiles Angebot	regelmäßige Angebote an unterschiedlichen Stand- orten	
	Kooperationen mehrerer Träger über den Standort- stadtteil hinaus	
	1. Grundkriterien	
Temporäres Angebot	2. regelmäßiges Angebot an einem Standort	
	Kooperationen mehrerer Träger über den Standort- stadtteil hinaus	
	1. Grundkriterien	
Veranstaltung / Aktion	Kooperationen mehrerer Träger über den Standort- stadtteil hinaus	
	Junge Menschen aus der ganzen Stadt erreichen	
	4. Vor allem Wochenend- bzw. Ferienangebot	

Angebot Offene Jugendarbeit			
Themenfeld	Kriterium		
	1. Grundkriterien		
	Kooperationen mehrerer Träger über den Standort- stadtteil hinaus		
Mobilitätsförderung	3. Junge Menschen aus der ganzen Stadt erreichen		
oz.iii.a.ororaorai.ig	Aktive Beteiligung junger Menschen bei der Planung und Durchführung		
	Handlungsräume junger Menschen lebenswelt- und themenfeldorientiert erweitern		
	1. Grundkriterien		
	Kooperationen mehrerer Träger über den Standort- stadtteil hinaus		
Kultur, Gesellschaft, Medien	3. Junge Menschen aus der ganzen Stadt erreichen		
	Aktive Beteiligung junger Menschen bei der Planung und Durchführung		
	Handlungsräume junger Menschen lebenswelt- und themenfeldorientiert erweitern		
	1. Grundkriterien		
	Kooperationen mehrerer Träger über den Standort- stadtteil hinaus		
Natur und Umwelt	Junge Menschen aus der ganzen Stadt erreichen		
	Aktive Beteiligung junger Menschen bei der Planung und Durchführung		
	Handlungsräume junger Menschen lebenswelt- und themenfeldorientiert erweitern		

Grundkriterien:

Niedrigschwellig

Partizipation

- Geschlechtersensibel
- Transkulturell

- Inklusiv
- Sicher und Gewaltfrei

Ursprungsfassung	Geänderte Fassung	Anmerkung
Richtlinie für die Förderung stadtteil- bezogener Kinder- und Jugendarbeit	Richtlinie für die Förderung stadtteil- bezogener Kinder- und Jugendarbeit	
in der Stadtgemeinde Bremen Vom 3. März 2016	in der Stadtgemeinde Bremen Vom 3. März 2016 2020	Aktualisierung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
 Allgemeine Bewilligungen Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen Jugendclubs der offenen Jugendarbeit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit Sonstige stadtteilbezogene Maßnahmen und Projekte Auftragsvergabe, Beschaffung, Verwendung von Gegenständen Förderung für gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote Inkrafttreten 	 Allgemeine Bewilligungen Bestimmungen Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen Jugendclubs der offenen Jugendarbeit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit Jugendförderung Sonstige stadtteilbezogene Maßnahmen und Projekte Auftragsvergabe, Beschaffung, Verwendung von Gegenständen Förderung für gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote überregionaler Angebote der Kinder- und Jugendförderung Inkrafttreten 	Redaktionelle Anpassungen.
1 Allgemeine Bestimmungen	1 Allgemeine Bestimmungen	
1.1 Nach § 11 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (Brem-KJFFöG) können stadtteilbezogene Maßnahmen und Einrichtungen gefördert werden. Örtliche Träger der freien Jugendhilfe und gemeinnützige	1.1 Nach § 11 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (Brem-KJFFöG) können stadtteilbezogene Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung gefördert werden. Örtliche Träger der freien Jugendhilfe und gemeinnützige	Die Förderung von Angeboten für Kinder waren in der Richtlinie nie ausgeschlossen. Mit der Änderung werden sie jetzt jedoch explizit benannt. (AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung, 15.01.2020)

Eltern- und Bürgerinitiativen in der Stadtgemeinde Bremen können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zur Finanzierung von Maßnahmen und Einrichtungen erhalten.	Eltern- und Bürgerinitiativen in der Stadtgemeinde Bremen können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zur Finanzierung von Maßnahmen und Einrichtungen erhalten. Nach § 7 (4) BremKJFFöG ist die Kinder- und Jugendarbeit durch Offenheit ihrer Angebote für alle Kinder und Jugendlichen gekennzeichnet.	Die Förderung von Angeboten für Kinder waren in der Richtlinie nie ausgeschlossen. Mit der Änderung werden sie jetzt jedoch explizit benannt. (AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung, 15.01.2020)
1.2 Für die Bewilligungen gelten die Bestimmungen der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen. Weitere Grundlage für die Bewilligungen ist diese Richtlinie in der jeweils aktuellsten Fassung. Bei einer Zuwendung auf Basis einer institutionellen Förderung gilt insbesondere die Anlage 1 (AN-Best-I) und bei kleineren Vorhaben auf Basis einer Projektförderung gilt insbesondere die Anlage 2 (ANBest-P) zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.	1.2 Für die Bewilligungen gelten die Bestimmungen der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen. Weitere Grundlage für die Bewilligungen ist diese Richtlinie in der jeweils aktuellsten Fassung. Bei einer Zuwendung auf Basis einer institutionellen Förderung gilt insbesondere die Anlage 1 (AN-Best-I) und bei kleineren Vorhaben auf Basis einer Projektförderung gilt insbesondere die Anlage 2 (ANBest-P) zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.	
1.3 Anträge zur Förderung von Einrichtungen sind in Form von Wirtschaftsplänen vorzulegen, wenn sie ein Gesamtfinanzierungsvolumen von € 50 000 überschreiten oder wenn die Finanzierung von hauptberuflichem Personal vorgesehen ist. Die Wirtschaftspläne sollen in vereinfachter Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten	1.3 Anträge zur Förderung von Einrichtungen sind in Form von Wirtschaftsplänen vorzulegen, wenn sie ein Gesamtfinanzierungsvolumen von € 50 000 überschreiten oder wenn die Finanzierung von hauptberuflichem Personal vorgesehen ist. Die Wirtschaftspläne sollen in vereinfachter Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten	

sämtliche Ausgaben (Personal, Bewirtschaftung, Sach- und Programmausgaben, Gebäude-unterhaltung, Ergänzung, Erneuerung und Investitionen) sowie die Einnahmen, die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind für den entsprechenden Zeitraum ein Stellenplan und entsprechende Stellenbeschreibungen vorzulegen. Eine entsprechende Überleitungsrechnung ist, falls erforderlich, vorzulegen (Nummer 7.3 ANBest-I). Anträge zur Förderung von Kinder- und Jugendclubs sowie zu Maßnahmen der Sozialen Gruppenarbeit sind in Form eines Finanzierungsplanes vorzulegen. Eltern- und Bürgerinitiativen müssen bei erstmaliger Antragstellung folgende Unterlagen beifügen:

- Nachweis der Rechtsfähigkeit
- geltende Satzung
- Liste der Vorstandsmitglieder
- Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit)
- 1.4 Werden Zuwendungen zu den Personalausgaben beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe notwendigen Personaldaten nebst Ein-gruppierungsmerkmalen nach Maßgabe des geltenden Tarifvertrages vorzulegen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten (Nummer 1.3 ANBest-P und ANBest-I). Aus der Stellenbeschreibung müssen die Tätigkeiten

sämtliche Ausgaben (Personal, Bewirtschaftung, Sach- und Programmausgaben, Gebäude-unterhaltung, Ergänzung, Erneuerung und Investitionen) sowie die Einnahmen, die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind für den entsprechenden Zeitraum ein Stellenplan und entsprechende Stellenbeschreibungen vorzulegen. Eine entsprechende Überleitungsrechnung ist, falls erforderlich, vorzulegen (Nummer 7.3 ANBest-I). Anträge zur Förderung von Kinder- und Jugendclubs sowie zu Maßnahmen der Sozialen Gruppenarbeit sind in Form eines Finanzierungsplanes vorzulegen. Eltern- und Bürgerinitiativen müssen bei erstmaliger Antragstellung folgende Unterlagen beifügen:

- Nachweis der Rechtsfähigkeit
- geltende Satzung
- Liste der Vorstandsmitglieder
- Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit)
- 1.4 Werden Zuwendungen zu den Personalausgaben beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe notwendigen Personaldaten nebst Ein-gruppierungsmerkmalen nach Maßgabe des geltenden Tarifvertrages vorzulegen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten (Nummer 1.3 ANBest-P und ANBest-I). Aus der Stellenbeschreibung müssen die Tätigkeiten

des Stellen-inhabers oder der Stelleninhaberin und das Ziel der Stelle hervorgehen. Für nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der offenen Jugendarbeit kann eine Vergütung gezahlt werden. Dabei sollten pro Stunde die folgenden Obergrenzen nicht überschritten werden:	des Stellen-inhabers oder der Stelleninhaberin und das Ziel der Stelle hervorgehen. Für nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der offenen Jugendarbeit kann eine Vergütung gezahlt werden. Dabei sollten pro Stunde die folgenden Obergrenzen nicht überschritten werden:	
 Tätigkeiten von Jugendlichen (Aufwandsentschädigung) 7,50 € Anleitung von Kinder- und Jugendgruppen durch studentische Kräfte 12,00 € Sozialpädagogische Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse voraussetzen 15,00 € Tätigkeit externer Experten/Expertinnen mit spezifischen Fachkenntnissen 25,00 € 	 Tätigkeiten von Jugendlichen (Aufwandsentschädigung) 7,50 € Anleitung von Kinder- und Jugendgruppen durch studentische Kräfte 12,00 € Sozialpädagogische Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse voraussetzen 15,00 € Tätigkeit externer Experten/Expertinnen mit spezifischen Fachkenntnissen 25,00 € 	
1.5 Zuwendungsbescheide ergehen auf der Grundlage von Fördervereinbarungen. Diese enthalten daher:	1.5 Zuwendungsbescheide ergehen auf der Grundlage von Fördervereinbarungen. Diese enthalten daher:	
 geförderte Leistungen (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen), den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz Personalausgaben Sachausgaben Maßnahmen- und Projektausgaben Verwaltungsaufwand und Umlagen, 	 geförderte Leistungen (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen), den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz Personalausgaben Sachausgaben Maßnahmen- und Projektausgaben Verwaltungsaufwand und Umlagen, 	

 Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung, die Festlegung von Verantwortlichkeiten. 	 Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung, die Festlegung von Verantwortlichkeiten. 	
1.6 Verwendungsnachweise sind gemäß Ziffer 6 und 7 der Anlage 2 zu Nummer 5.1 (ANBest-P) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) oder gemäß Ziffer 7 und 8 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 (ANBest-I) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) (Sachbericht und zahlungsmäßiger Nachweis) einzureichen.	1.6 Verwendungsnachweise sind gemäß Ziffer 6 und 7 der Anlage 2 zu Nummer 5.1 (ANBest-P) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) oder gemäß Ziffer 7 und 8 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 (ANBest-I) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) (Sachbericht und zahlungsmäßiger Nachweis) einzureichen.	
Verwendungsnachweise für Zuwendungen an Einrichtungen sind entsprechend der Bestimmungen der Bewilligungen einzureichen.	Verwendungsnachweise für Zuwendungen an Einrichtungen sind entsprechend der Bestimmungen der Bewilligungen einzureichen.	
Die Einrichtungen haben eine ordnungsgemäße Buchführung zu gewährleisten. Dabei ist die im Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt einzuhalten (s. Nummer 6 ff. und Nummer 7 ff zu den Anlagen 1 und 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).	Die Einrichtungen haben eine ordnungsgemäße Buchführung zu gewährleisten. Dabei ist die im Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt einzuhalten (s. Nummer 6 ff. und Nummer 7 ff zu den Anla- gen 1 und 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 Landes- haushaltsordnung (LHO).	
Einrichtungen, die für ihre Buchhaltung legitimierte Dienstleistungsunternehmen beauftragt haben, können die hierzu entstandenen Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt bekommen.	Einrichtungen, die für ihre Buchhaltung legitimierte Dienstleistungsunternehmen beauftragt haben, können die hierzu entstandenen Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt bekommen.	
Für Zuwendungen an Jugendclubs sowie für Maßnahmen der Sozialen Gruppenarbeit ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen,	Für Zuwendungen an Jugendclubs sowie für Maßnahmen der Sozialen Gruppenarbeit ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen,	

in dem die Zuwendungspositionen nach Maßgabe der Bewilligung aufzuzeigen sind.	in dem die Zuwendungspositionen nach Maß- gabe der Bewilligung aufzuzeigen sind.	
1.7 Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind.	1.7 Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind.	
Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet, eigene ihm zur Verfügung stehende Mittel vorrangig zur Finanzierung einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip, Nummer 1.2 der ANBest-I und der ANBest-P).	Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet, eigene ihm zur Verfügung stehende Mittel vorrangig zur Finanzierung einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip, Nummer 1.2 der ANBest-I und der ANBest-P).	
Bei der Bemessung der eigenen Leistung ist die unterschiedliche Finanzkraft und sind die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.	Bei der Bemessung der eigenen Leistung ist die unterschiedliche Finanzkraft und sind die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.	
In Härtefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Entscheidungen über einen Härtefall trifft die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.	In Härtefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Entscheidungen über einen Härtefall trifft die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.	
Treten im Laufe eines Finanzierungszeitraumes zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungs-geber unverzüglich mitzuteilen (s.	Treten im Laufe eines Finanzierungszeitraumes zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungs-geber unverzüglich mitzuteilen (s.	

gen 1 und 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Das gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) bei Kostenermäßigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln, wenn die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können (s. Nummer 1.5 ANBest-I und Nummer 1.4 ANBest-P). Nicht in Anspruch genommene Mittel sind einschließlich Zinsen zu erstatten (s. Nummer 9 ff ANBest-I und Nummer 8 ff ANBest-P). 1.8 Anträge für Maßnahmen und Einrichtungen sind an das örtlich zuständige Sozialzentrum	gen 1 und 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Das gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) bei Kostenermäßigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln, wenn die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können (s. Nummer 1.5 ANBest-I und Nummer 1.4 ANBest-P). Nicht in Anspruch genommene Mittel sind einschließlich Zinsen zu erstatten (s. Nummer 9 ff ANBest-I und Nummer 8 ff ANBest-P). 1.8 Anträge für Maßnahmen und Einrichtungen sind an das örtlich zuständige Sozialzentrum	
des Amtes für Soziale Dienste zu richten. Eine Förderung für stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit kann nur erhalten, wer im Stadtteil (Sozialzentrum) an dem Verfahren zur kleinräumigen Jugendhilfeplanung teilnimmt. Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen	des Amtes für Soziale Dienste zu richten. Eine Förderung für stadtteilbezogene Kinder- und	
von den Regelungen dieser Richtlinie durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden.	von den Regelungen dieser Richtlinie durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden. Dies gilt auch für die Altersbegrenzung bei sozialpädagogischen Gruppenangeboten gemäß Ziffer 2.1.	Die Möglichkeit von Ausnahmen von der gesetzten Altersspanne werden deutli- cher hervorgehoben. (AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung, 15.01.2020)
1.9 Anträge auf Zuwendungen sind vor Maß-nahmenbeginn zu bescheiden.	1.9 Anträge auf Zuwendungen sind vor Maßnahmenbeginn zu bescheiden.	

2. Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und mit Jugendlichen

2.1 Die Sozialpädagogischen Gruppenangebote wenden sich grundsätzlich an junge Menschen vom 10. bis zum 21. Lebensjahr, bei denen aufgrund familiärer und sozialer Lage Sozialisationsdefizite festgestellt werden. Sie können im Rahmen der Projektförderung gefördert werden.

Soziale Gruppenarbeit soll Kindern und jungen Menschen die Möglichkeit zur altersgerechten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Alltags geben. Sie soll die Eigeninitiative. die Entwicklung der Selbstständigkeit und Gruppenfähigkeit fördern. Zur sozialen Gruppenarbeit gehört auch die Aufarbeitung von Problemen, um Kinder und junge Menschen zu Erfolgserlebnissen in Familie, Schule, Beruf und sozialem Umfeld zu verhelfen.

Dieses gilt insbesondere für junge Menschen,

- die durch persönliche oder sozialbedingte und gesellschaftliche Faktoren der Hilfe zur Integration bedürfen,
- die in sozialen Brennpunkten leben oder
- in Gruppierungen, deren Verhalten sie in Konflikt zum sozialen Umfeld führt,
- mit altersbedingten Lebens- und Integrationsproblemen oder / und

2. Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und mit Jugendlichen

2.1 Die Sozialpädagogischen Gruppenangebote wenden sich grundsätzlich an junge Menschen vom 10. bis zum 21. Lebensjahr, bei denen aufgrund familiärer und sozialer Lage Sozialisationsdefizite festgestellt werden. Sie können im Rahmen der Projektförderung gefördert werden.

Soziale Gruppenarbeit soll Kindern und jungen Menschen die Möglichkeit zur altersgerechten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Alltags geben. Sie soll die Eigeninitiative. die Entwicklung der Selbstständigkeit und Gruppenfähigkeit fördern. Zur sozialen Gruppenarbeit gehört auch die Aufarbeitung von Problemen, um Kinder und junge Menschen zu Erfolgserlebnissen in Familie, Schule, Beruf und sozialem Umfeld zu verhelfen.

Dieses gilt insbesondere für junge Menschen,

- die durch persönliche oder sozialbedingte und gesellschaftliche Faktoren der Hilfe zur Integration bedürfen,
- die in sozialen Brennpunkten leben oder
- in Gruppierungen, deren Verhalten sie in Konflikt zum sozialen Umfeld führt.
- mit altersbedingten Lebens- und Integrationsproblemen oder / und

 mit Defiziten beim Erkennen ihrer Lebenssituation oder / und mit Schwierigkeiten, den Anforderungen im Elternhaus, in der Schule und in der Berufsausbildung gerecht zu werden 	 mit Defiziten beim Erkennen ihrer Lebenssituation oder / und mit Schwierigkeiten, den Anforderungen im Elternhaus, in der Schule und in der Berufsausbildung gerecht zu werden 	
2.2 Die soziale Gruppenarbeit ist von sozialpädagogischen Fachkräften verantwortet. Die Programmangebote sollen wöchentlich durchgeführt werden.	2.2 Die soziale Gruppenarbeit ist von sozialpädagogischen Fachkräften verantwortet. Die Programmangebote sollen wöchentlich durchgeführt werden.	
 2.3 Zuwendungen können gewährt werden für: Personalausgaben für eingesetztes Fachpersonal, Selbstständige, Hauptamtliches Personal nach den Stundensätzen max. des TVL 9 	 2.3 Zuwendungen können gewährt werden für: Personalausgaben für eingesetztes Fachpersonal, Selbstständige, Hauptamtliches Personal nach den Stundensätzen max. des TVL 9 	
 anteiligen Verwaltungsausgaben des durchführenden Trägers anteiligen Bewirtschaftungsausgaben der Gruppenräume, die der Gruppen-nutzung entsprechen 	 anteiligen Verwaltungsausgaben des durchführenden Trägers anteiligen Bewirtschaftungsausgaben der Gruppenräume, die der Gruppen-nutzung entsprechen 	
 Versicherungen in tatsächlicher Höhe der Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind den Programmausgaben, einschließlich Beschäftigungs- und Arbeitsmaterial. 	 Versicherungen in tatsächlicher Höhe der Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind den Programmausgaben, einschließlich Beschäftigungs- und Arbeitsmaterial. 	
Zuwendungen zu den Mietausgaben trägereigener Räume werden nicht gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können Gruppenräume angemietet und bezuschusst werden.	Zuwendungen zu den Mietausgaben trägereigener Räume werden nicht gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können Gruppenräume angemietet und bezuschusst werden.	

2.4 Die Gruppengröße soll in der Regel acht Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht unterschreiten und fünfzehn Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht überschreiten. Zur Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme ist eine Liste (Name, Alter, Geschlecht, Adresse) zu führen.	2.4 Die Gruppengröße soll in der Regel acht Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht unterschreiten und fünfzehn Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht überschreiten. Zur Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme ist eine Liste (Name, Alter, Geschlecht, Adresse) zu führen.	
3. Jugendclubs der offenen Jugendarbeit	3. Jugendclubs der offenen Jugendarbeit	
3.1 Jugendclubs sind kleinere Einrichtungen, die jungen Menschen offenstehen. Sie können nach der Dringlichkeit des Bedarfs im Rahmen der Stadtteil-konzepte gefördert werden. Sie werden grundsätzlich ehrenamtlich betrieben. Hierbei steht die direkte Mitwirkung und Teilhabe junger Menschen im Vordergrund.	3.1 Jugendclubs sind kleinere Einrichtungen, die jungen Menschen offenstehen. Sie können nach der Dringlichkeit des Bedarfs im Rahmen der Stadtteil-konzepte gefördert werden. Sie werden grundsätzlich ehrenamtlich betrieben. Hierbei steht die direkte Mitwirkung und Teilhabe junger Menschen im Vordergrund.	
Bei Erstanträgen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie ist eine inhaltliche Beschreibung der Jugendarbeit mit der pädagogischen Zielsetzung vorzulegen.	Bei Erstanträgen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie ist eine inhaltliche Beschreibung der Jugendarbeit mit der pädagogischen Zielsetzung vorzulegen.	
Der Nachweis über einen Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Besucher/Besucherinnen) ist verpflichtender Bestandteil einer Zuwendung zum Betrieb eines Jugendclubs. Inventar- oder Sachversicherungen sind zuwendungsfähig.	Der Nachweis über einen Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Besucher/Besucherinnen) ist verpflichtender Bestandteil einer Zuwendung zum Betrieb eines Jugendclubs. Inventar- oder Sachversicherungen sind zuwendungsfähig.	

4. Einrichtungen der Kinder- und Jugendar- beit	4. Einrichtungen der Kinder- und Jugendar- beit <u>Jugendförderung</u>	Redaktionelle Anpassung
3.3 Unentgeltliche eigene Leistungen sind kein Bestandteil der zuwendungs-fähigen Gesamtausgaben, sie werden dennoch als verpflichtende Leistung in einem Bewilligungsbescheid aufgenommen.	3.3 Unentgeltliche eigene Leistungen sind kein Bestandteil der zuwendungs-fähigen Gesamtausgaben, sie werden dennoch als verpflichtende Leistung in einem Bewilligungsbescheid aufgenommen.	
 men werden Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung gewährt für: die Honorare oder Aufwandsentschädigungen pädagogisch, ehrenamtlich tätiger Kräfte, die einmalige Herrichtung und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten und Außenanlagen, die Renovierung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen, die monatlich laufenden Mietausgaben bei angemieteten Räumen, die monatlich laufenden Sach- und Bewirtschaftungsausgaben, die Versicherungsausgaben in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind, die laufenden Programmausgaben. 	 men werden Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung gewährt für: die Honorare oder Aufwandsentschädigungen pädagogisch, ehrenamtlich tätiger Kräfte, die einmalige Herrichtung und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten und Außenanlagen, die Renovierung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen, die monatlich laufenden Mietausgaben bei angemieteten Räumen, die monatlich laufenden Sach- und Bewirtschaftungsausgaben, die Versicherungsausgaben in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind, die laufenden Programmausgaben. 	
3.2 Bei Berücksichtigung von eigenen Einnahmen werden Zuwendungen im Rahmen der	3.2 Bei Berücksichtigung von eigenen Einnahmen werden Zuwendungen im Rahmen der	

4.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen können im Rahmen der Stadtteilkonzepte gefördert werden. Die Einrichtungen haben die in § 11 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 BremKJFFöG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu haben sie bei der Antragstellung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eine inhaltliche Beschreibung der Einrichtungsarbeit mit der pädagogischen Zielsetzung vorzulegen.	4.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen können im Rahmen der Stadtteilkonzepte gefördert werden. Die Einrichtungen haben die in § 11 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 BremKJFFöG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu haben sie bei der Antragstellung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eine inhaltliche Beschreibung der Einrichtungsarbeit mit der pädagogischen Zielsetzung vorzulegen.	
 4.2 Zuwendungen können gewährt werden zu: den Personalausgaben von pädagogischen Fachkräften der einmaligen Herrichtung und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten und Außenanlagen der Renovierung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen, den anteiligen Ausgaben des Verwaltungsaufwands des Trägers, den Versicherungsausgaben in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind, den Bewirtschaftungs- und bei angemieteten Räumen den Mietkosten, den Sach- und Programmausgaben sowie zu Beschäftigungs- und Arbeitsmaterialien für den laufenden pädagogischen Betrieb. 	 4.2 Zuwendungen können gewährt werden zu: den Personalausgaben von pädagogischen Fachkräften der einmaligen Herrichtung und Ausstattung geeigneter Räumlichkeiten und Außenanlagen der Renovierung von Räumlichkeiten, Außenanlagen und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen, den anteiligen Ausgaben des Verwaltungsaufwands des Trägers, den Versicherungsausgaben in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Zuwendungsgeber gefordert sind, den Bewirtschaftungs- und bei angemieteten Räumen den Mietkosten, den Sach- und Programmausgaben sowie zu Beschäftigungs- und Arbeitsmaterialien für den laufenden pädagogischen Betrieb. 	

Außerplanmäßige Ausgaben können zentral gefördert werden.	Außerplanmäßige Ausgaben können zentral gefördert werden.	
4.3 Bei der jeweiligen Einstellung von hauptberuflichem Personal ist ein Nachweis über die Qualifikation der Fachkräfte beim Zuwendungsgeber zu führen. Die Finanzierung der Fachkräfte aus Zuwendungsmitteln bedarf der Zustimmung des Zuwendungsgebers im Einzelfall.	4.3 Bei der jeweiligen Einstellung von hauptberuflichem Personal ist ein Nachweis über die Qualifikation der Fachkräfte beim Zuwendungsgeber zu führen. Die Finanzierung der Fachkräfte aus Zuwendungsmitteln bedarf der Zustimmung des Zuwendungsgebers im Einzelfall.	
In den Einrichtungen werden grundsätzlich Fachkräfte beschäftigt. Zugangs-voraussetzung für Fachkräfte der offenen Jugendarbeit ist der Abschluss als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin mit Diplom oder Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss. Für die komplexen Anforderungen im Bereich der offenen Kinderund Jugendarbeit ist es sinnvoll, je nach Schwerpunkt, beispielsweise in der geschlechtsspezifischen, interkulturellen kulturpädagogischen oder medien-pädagogischen Arbeit Zusatzqualifikationen zu absolvieren. Darüber hinaus sind die Fachkräfte persönlich geeignet nach §§ 72, 72a SGB VIII.	In den Einrichtungen werden grundsätzlich Fachkräfte beschäftigt. Zugangs-voraussetzung für Fachkräfte der offenen Jugendarbeit ist der Abschluss als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin mit Diplom oder Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss. Für die komplexen Anforderungen im Bereich der offenen Kinderund Jugendarbeit ist es sinnvoll, je nach Schwerpunkt, beispielsweise in der geschlechtsspezifischen, interkulturellen kulturpädagogischen oder medien-pädagogischen Arbeit Zusatzqualifikationen zu absolvieren. Darüber hinaus sind die Fachkräfte persönlich geeignet nach §§ 72, 72a SGB VIII.	
5. Sonstige stadtteilbezogene Maßnahmen und Projekte	5. Sonstige stadtteilbezogene Maßnahmen und Projekte	
Zum Abbau sozialer Benachteiligung und Ausgrenzung von Kindern und jungen Menschen können Projekte und Maßnahmen der zentralen, cliquen- oder szenenbezogenen Angebote	Zum Abbau sozialer Benachteiligung und Ausgrenzung von Kindern und jungen Menschen können Projekte und Maßnahmen der zentralen, cliquen- oder szenenbezogenen Angebote	

gefördert werden. Kinder und junge Menschen, die von sozialer Benachteiligung oder von Ausgrenzung bedroht sind, können auch Maßnahmen in Form aufsuchender Gruppenarbeit angeboten werden.	gefördert werden. Kinder und junge Menschen, die von sozialer Benachteiligung oder von Ausgrenzung bedroht sind, können auch Maßnahmen in Form aufsuchender Gruppenarbeit angeboten werden.	
6. Auftragsvergabe, Beschaffung, Verwendung von Gegenständen	6. Auftragsvergabe, Beschaffung, Verwendung von Gegenständen	
Für die Vergabe von Aufträgen ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO, Nummer 3 ff. ANBest-I und ANBest-P). Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft oder hergestellt worden sind, sind für Zwecke der Zuwendung einzusetzen, sorgfältig zu behandeln und entsprechend zu inventarisieren (Nummer 4 ff. ANBest-P und ANBest-I).	Für die Vergabe von Aufträgen ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO, Nummer 3 ff. ANBest-I und ANBest-P). Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft oder hergestellt worden sind, sind für Zwecke der Zuwendung einzusetzen, sorgfältig zu behandeln und entsprechend zu inventarisieren (Nummer 4 ff. ANBest-P und ANBest-I).	
7. Förderung für gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote	7. Förderung für gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote <u>überregionaler Angebote der Kinder- und Jugendförderung</u>	Redaktionelle Anpassungen.
Die Mittel für den Zentralitätsbonus und für zentrale sportbezogene Jugend-einrichtungen	Die Mittel für den Zentralitätsbonus und für zentrale sportbezogene Jugend-einrichtungen- überregionale Angebote der Kinder- und Ju-	
werden gesamtstädtisch gebündelt und auf Antrag von den für den Standort regional zuständigen Controllingausschüssen	gendförderung werden gesamtstädtisch gebündelt und. Förderanträge werdenauf Antrag von über die den für den Standort regional zuständigen Controllingausschüssen eingereicht. Diese nehmen Kenntnis und leiten die Anträge an den Jugendhilfeausschuss weiter. Die Verwaltung	Ein Anhalten der Anträge durch die Controllingausschüsse ist nicht möglich. (UAG überregionale Angebote, 02.06.2020)

zentral durch den städtischen Förderausschuss beraten, und durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zugewendet. Dem Antrag ist ein Nachweis über den gesamtstädtischen

Charakter des Angebotes und seine überregionale Nutzung beizufügen.

Als Beratungs- und Entscheidungsgremium für die Förderung nicht stadtteil-bezogener Angebote der offenen Jugendarbeit wird ein städtischer Förderausschuss gebildet. Er entscheidet im Rahmen der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen inhaltlichen Vorgaben und aufgrund der Verfahrensvorgaben der Förderrichtlinien über von Controllingausschüssen eingereichte Anträge aus den Stadtteilen.

Der städtische Förderausschuss wird federführend durch die Senatorin für Soziales, Jugend,

sichtet und bewertet die Anträge und erstellt eine Beratungsvorlage für den Jugendhilfeausschuss. Dort werden sie, zentral durch den städtischen Förderausschuss beraten, und nach Entscheidung durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zugewendet. Aus dDem Antrag ist ein Nachweis über den muss der gesamtstädtischen Charakter des Angebotes und seine überregionale Nutzung beizufügen.hervorgehen.

Als Beratungs- und Entscheidungsgremium für die Förderung nicht stadtteil-bezogener Angebote der offenen Jugendarbeit wird ein städtischer Förderausschuss gebildet. Er entscheidet im Rahmen der durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen inhaltlichen Vorgaben und aufgrund der Verfahrensvorgaben der Förderrichtlinien über von Controllingausschüssen eingereichte Anträge aus den Stadtteilen. Die Entscheidung über die eingereichten Anträge auf Förderung überregionaler Angebote der Kinder- und Jugendförderung trifft der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der von ihm beschlossenen Förderkriterien und inhaltlichen Vorgaben sowie auf Grundlage der Verfahrensvorgaben der Förderrichtlinien.

Der städtische Förderausschuss wird federführend durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für das Jugendamt geleitet. In ihm wirken:

Redaktionelle Anpassungen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Förderung überregionaler Angebote. Es wird kein städtischer Förderausschuss eingesetzt.

Redaktionelle Anpassungen.

Frauen, Integration und Sport für das Jugendamt geleitet. In ihm wirken

je drei Leitungskräfte des Amtes für Soziale Dienste.

drei von der Beirätekonferenz benannte Vertreter/Vertreterinnen sowie drei von der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände benannte Vertreter/Vertreterinnen der freien Träger mit.

Der Jugendhilfeausschuss setzt dieses Gremium für die Dauer der Legislaturperiode formal ein.

In Abstimmung mit der stadtteilbezogenen Jugendhilfeplanung und entsprechend der Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit werden vom städtischen Förderausschuss Förderkriterien festgelegt.

Hierbei werden qualitative und / oder quantitative Kriterien aus dem vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept für offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen zu Grunde gelegt.

je drei Leitungskräfte des Amtes für Soziale Dienste.

drei von der Beirätekonferenz benannte Vertreter/Vertreterinnen sowie drei von der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände benannte Vertreter/Vertreterinnen der freien Träger mit.

Der Jugendhilfeausschuss setzt dieses Gremium für die Dauer der Legislaturperiode formal ein.

Jährlich gibt es zwei Antragsfristen: für das für Restmittel, soweit im laufen-Folgeiahr, den Jahr vorhanden.

In Abstimmung mit der stadtteilbezogenen Jugendhilfeplanung und entsprechend der Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit werden vom städtischen Förderausschuss Förderkriterien festgelegt.

Hierbei werden qualitative und / oder quantitative Kriterien aus dem vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept für offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen zu Grunde gelegt.

Die Festlegung der Kriterien erfolgt auf Grundlage der Vorschläge der UAG im JHA.

1	$\overline{}$
- 1	- /

Förderfähig sind Angebote von freien Trägern, die von stadtteilübergreifender und / oder fachspezifischer Bedeutung sind.	Förderfähig sind Angebote von freien Trägern, die von stadtteilübergreifender <u>überregionaler</u> und <u>/ oder fachspezifischer Bedeutung sind.</u>	Redaktionelle Anpassungen.
Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens werden für den folgenden Zuwendungszeitraum fachliche Schwerpunktsetzungen festgelegt.	Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens werden für den folgenden Zuwendungszeitraum fachliche Schwerpunktsetzungen festgelegt.	
8. Inkrafttreten	8. Inkrafttreten	Aktualisierung
Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.	Diese Richtlinie tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung stadtteilbezogener Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen vom 3. März 2016 außer Kraft. mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.	